



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 008-2026
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.82

Eingereicht am: 16.02.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 624/2026 vom 03. Juni 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Recht auf Heimat – Wohnige für üsi Lüt!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Ergänzung der Verfassung mit folgendem Artikel zur Beschlussfassung vorzulegen:

Art. XX (neu) *Schutz der Heimat*

Beträgt die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz vor dem Jahr 2050 mehr als 10 Millionen, sind Wohnräume im Eigentum des Kantons vorrangig zu vermieten an

- Schweizerinnen und Schweizer,
- Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Wohnsitz während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren im Kanton Bern hatten.

Begründung:

Infolge der unkontrollierten Zuwanderung in unser Land droht uns eine 10-Millionen-Schweiz. Die Bevölkerungsexplosion überfordert unsere Infrastrukturen, führt zu einer Überfremdung im Kanton Bern und verursacht eine akute Wohnungsnot. Die hohe Einwanderung aus dem Ausland direkt in den Kanton Bern verschärft die Wohnungsnot und verdrängt die Bernerinnen und Berner aus dem Kanton Bern.

Durchschnittlich sehen sich jährlich netto 2419 Schweizerinnen und Schweizer dazu gezwungen, in einen anderen Kanton zu ziehen. Diese Personen verlieren ihre Heimat. Wird die Zuwanderung nicht endlich begrenzt, wird sich dieser Trend weiter verschärfen. «Üsi Lüt» haben ein Recht auf Heimat.

Der Kanton Bern hat gemäss Auskunft des Amts für Grundstücke und Gebäude per Stichtag 28. November 2025 135 Wohnmietverträge mit Privatpersonen abgeschlossen. Es ist angezeigt, dass der Kanton als gutes Beispiel vorangeht und seine Wohnräume vorrangig an Schweizerinnen und Schweizer bzw. Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Wohnsitz während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren im Kanton Bern hatten, vermietet.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen, dass bezahlbarer Wohnraum für die ansässige Bevölkerung gesichert sein muss. Dieses Ziel ist denn auch in Form von Sozialzielen sowohl in der Bundesverfassung wie auch in der Kantonsverfassung enthalten (Art. 41 Abs. 1 Bst. e der Bundesverfassung [BV] und Art. 30 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung [KV]). Die vorgeschlagene Verfassungsergänzung stellt jedoch aus rechtlichen, praktischen und staatspolitischen Gründen kein geeignetes Mittel dar, um diese Sozialziele zu erreichen. Namentlich wirft die vorgeschlagene Bestimmung erhebliche Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Bundesrecht und dem Völkerrecht auf.

Ausschlusskriterien wie die Nationalität oder die Dauer der Wohnsitznahme sind bei der Vermietung von kantonalen Wohnobjekten grundsätzlich ungeeignet. Eine Bevorzugung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Herkunft bei der Vergabe von staatlichem Wohnraum widerspricht insbesondere dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 der BV und Art. 10 Abs. 1 KV), das die Rechtsgleichheit garantiert. Zudem verpflichtet das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) mit der EU die Schweiz zur Gleichbehandlung von Staatsangehörigen der Vertragsparteien, insbesondere beim Zugang zu Wohnraum. Eine kantonale Regelung, die hiergegen verstösst, wäre nicht anwendbar.

Der Kanton Bern profitiert wirtschaftlich von der Mobilität des Arbeitsmarktes. Eine starre Koppelung der Wohnraumvergabe an eine zehnjährige Wohnsitzdauer würde die Flexibilität für Fachkräfte – auch für Schweizerinnen und Schweizer aus anderen Kantonen – einschränken und die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) tangieren. Zudem würde die Regelung Personen bestrafen, die aus beruflichen oder familiären Gründen kurzzeitig den Kanton verlassen haben.

Da es keine kantonale Aufgabe ist, Wohnliegenschaften zu Anlagezwecken zu erwerben oder besitzen hätte eine solche Regelung für den Kanton Bern denn auch nur eine sehr geringe praktische Relevanz.

Die wenigen Objekte des Kantons sind oft mit spezifischen Aufgaben bzw. Nutzungen verknüpft (z.B. Dienstwohnungen) und befinden sich teilweise an dezentralen Standorten (Landwirtschafts- oder Naturschutzbereich) oder in historischen Gebäuden. Bei Drittvermietungen werden daher bei der Vergabe die Situation der betroffenen Liegenschaft und die örtlichen Interessen des Kantons berücksichtigt. Aufgrund des heterogenen Immobilienportfolios ist die Definition von allgemeinverbindlichen Vermietungskriterien nicht sinnvoll.

Zusammenfassend ist die Koppelung der Mietvergabe an eine nationale Bevölkerungsobergrenze von 10 Millionen auf kantonaler Ebene rechtlich nicht haltbar und aufgrund der geringen Anzahl betroffener Wohnungen symbolpolitisch motiviert. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat klar, den Vorstoss abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat